

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Mündliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, die unsere Mitarbeiter treffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise/Zahlungen

Unsere Preise sind Nettopreise und gelten ab Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Erhöhen sich bei einer Lieferfrist von mehr als 2 Monaten nach Vertragsschluss unsere Estandskosten (insbesondere Material-, Energie-, Arbeits- oder Rohstoffkosten) aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzugleichen. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 10 %. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde.

3. Lieferzeit, Teillieferungen, Gefahrübergang, Lieferungen

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf an das Transportunternehmen übergeben wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, übernommen haben.

Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung einschließlich der rechtzeitigen Erteilung von Exportlizenzen an unseren Vorlieferanten.

Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, maximal 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 5 wird nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinen Abnehmern bestehen.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Krieg, Streik und Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Transportverzögerungen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen, sowie sonstige Ereignisse, die für uns weder vorhersehbar, noch vermeidbar, noch zu vertreten sind, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei einem unserer Vorlieferanten oder bei einem bereits bestehenden Lieferverzug eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Mängelhaftung

Offene Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang gerügt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch 3 Tage nach Entdecken schriftlich zu rügen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche aus der Haftung für diese Mängel. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Weist die Ersatzlieferung Fehler auf oder sollte die Nachbesserung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, und ist eine uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen, kann der Kunde eine Preisminderung verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 5 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

Wir sind berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Ansprüche aus Mängelhaftung zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Ware zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus dem vorhergehenden Absatz zu.

Die Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

5. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den anerkannten Saldo. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Ein Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist uns unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten, die wegen der Abwehr eines Zugriffs entstehen, trägt der Kunde, soweit sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jegliche Schäden oder Untergang ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche an uns ab.

Die Verarbeitung unserer Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen Materialien.

Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen, in vollem Umfang im Voraus ab. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder stellt er seine Zahlungen ein, erlischt die Einziehungsmächtigung und die Befugnis zur Weiterveräußerung und -verwendung. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. Die Vorbehaltsware können wir zurücknehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir aber den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Käufers insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

7. Verpackung

Transportverpackungen nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf Kosten des Kunden zurück, sofern der Kunde nicht auf eine Rücknahme verzichtet hatte. Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden. Anderenfalls trägt der Kunde die anfallenden Mehrkosten.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Hamburg.

Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist – nach Wahl des Klägers – Gerichtsstand Hamburg oder Freiburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Gültig seit September 2006

Aceto Pharma GmbH, Hamburg